

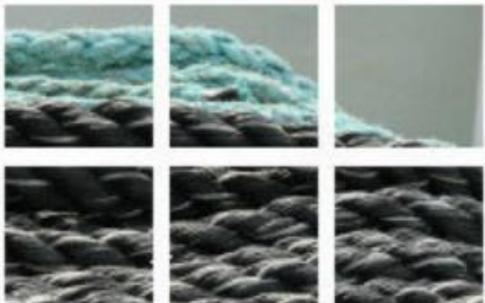
Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

2. Konferenz "Dialog zur erfolgreichen Umsetzung von großen Bauprojekten"



2. Konferenz "Dialog zur erfolgreichen Umsetzung von großen Bauprojekten,,

Der Schlüssel zum Erfolg: Richtiges Ausschreibungsverfahren oder auskömmliches Angebot?

Jochen Fürmann und Katrin Schneider

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

53121 Bonn, Am Propsthof 51

www.gdws.wsv.bund.de

Der Schlüssel zum Erfolg: Richtiges Ausschreibungsverfahren oder auskömmliches Angebot?

Gliederung:

- 1. Richtiges Ausschreibungsverfahren – rechtliche Basics**
- 2. Schlüssel zum Erfolg – Was heißt Erfolg, für wen?**
- 3. Was beeinflusst ein auskömmliches Angebot, Beispiele:**
 - Dauer des Vergabeverfahrens - Umsetzungsdauer der Projekte**
 - Beschreibung der Leistung, Bauleistung, Ermittlung der Preise**
- 4. Fazit, Ausblick**

Der Schlüssel zum Erfolg: Richtiges Ausschreibungsverfahren oder auskömmliches Angebot?

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Jochen Fürmann

Abteilung Recht

Leiter der Dezernates Vergabe- und Vertragsrecht (R10)

Telefon 0228 42968-2240

Telefax 0228 42968-1155

jochen.fuermann@wsv.bund.de

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Art. 26 RL 2014/24/EU

- **Abs. 2: offenes** oder **nichtoffenes Verfahren** nach Maßgabe dieser Richtlinie
 - Art. 27 Abs. 1 – 4: Offenes Verfahren
 - Art. 28 Abs. 1 – 6: Nichtoffenes Verfahren

- **Abs. 4: Verhandlungsverfahren** oder **wettbewerblicher Dialog (nur) in folgenden Fällen:**
 - Art. 29 Abs. 1 – 7: Verhandlungsverfahren
 - Art. 30 Abs. 1 – 8: Wettbewerblicher Dialog

- **Abs. 3: Innovationspartnerschaften (nur)** nach Maßgabe dieser Richtlinie
 - Art. 31 Abs. 1 – 7

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- **§ 119 Abs. 1 GWB**

Vergabe erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

- **§ 119 Abs. 2 GWB**

- **offenes** Verfahren und **nicht offenes** Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach Wahl (= gleichberechtigt!)
- **andere** Verfahrensarten nur, soweit aufgrund dieses Gesetzes gestattet
 - Abs. 3 – 7 (Definitionen)
 - § 113 GWB (Verordnungsermächtigung)
 - ⇒ §§ 2, 14-19, 65, 74 VgV
 - ⇒ §§ 3, 3a, 3b EU VOB/A

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

- **§ 14 Abs. 1 VgV**

Vergabe erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft

- **§ 14 Abs. 2 VgV**

- **offenes** Verfahren und **nicht offenes** Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach Wahl (= gleichberechtigt!)
- **andere** Verfahrensarten nur, soweit durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 gestattet
 - Abs. 3: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblicher Dialog (siehe auch §§ 17, 18)
 - Abs. 4: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5)
 - § 19 Innovationspartnerschaft

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Ablauf der Verfahren

- § 15 Abs. 1 – 5 VgV: offenes Verfahren
- § 16 Abs. 1 – 9 VgV: nicht offenes Verfahren
- § 17 Abs. 1 – 14 VgV: Verhandlungsverfahren
- § 18 Abs. 1 – 10 VgV: Wettbewerblicher Dialog
- § 19 Abs. 1 – 10 VgV: Innovationspartnerschaft

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

- **§ 65 Abs. 1 VgV**

neben offenem und dem nicht offenem Verfahren abweichend von § 14 Absatz 3 auch Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, wettbewerblicher Dialog und die Innovationspartnerschaft

- **§ 65 Abs. 2 VgV**

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur, soweit nach § 14 Absatz 4 gestattet

Beachte aber § 64 VgV!

gilt nur für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB

- Verweis auf Anhang XIV der RL 2014/24/EU
 - für große Bauprojekte nicht relevant

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

§ 74 VgV

Architekten- und Ingenieurleistungen werden **in der Regel** im **Verhandlungsverfahren** mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im **wettbewerblichen Dialog** nach § 18 vergeben

- keine unmittelbare Grundlage in der Richtlinie oder dem GWB!
- Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 VgV müssen jedenfalls erfüllt sein
 - Nr. 1: Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllbar
 - Nr. 2: Auftrag umfasst konzeptionelle oder innovative Lösungen
 - Nr. 3: Auftrag kann aufgrund konkreter Umstände (Art, Komplexität oder rechtlicher/finanzieller Rahmen) oder damit einhergehender Risiken nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden
- ansonsten Vergabe im offenen oder nicht offenen Verfahren zulässig (und erforderlich?!)

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A

Abschnitt 2 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der RL 2014/24/EU (VOB/A - EU)

- **§ 3 EU VOB/A**

Vergabe erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft

- **§ 3a EU Abs. 1 VOB/A**

- offenes und nicht offenes Verfahren nach Wahl (= gleichberechtigt!)
- andere Verfahrensarten nur, soweit durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 2 bis 5 gestattet
 - Abs. 2: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
 - Abs. 3: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 - Abs. 4: Wettbewerblicher Dialog
 - Abs. 5: Innovationspartnerschaft

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

- **§ 3b EU VOB/A – Ablauf der Verfahren**
 - Abs. 1: offenes Verfahren
 - Abs. 2 Nr. 1 – 3: nicht offenes Verfahren
 - Abs. 3 Nr. 1 – 10: Verhandlungsverfahren
 - Abs. 4 Nr. 1 – 9: wettbewerblicher Dialog
 - Abs. 5 Nr. 1 – 9 : Innovationspartnerschaft

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

VV-WSV 2102

Vergabehandbuch für Bauleistungen - Wasserbau (VHB-W)

- grundsätzlich **offenes** oder das **nicht offenes Verfahren**
- in besonderen Fällen **Verhandlungsverfahren** grundsätzlich **nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (Teilnahmewettbewerb)**
- **wettbewerblicher Dialog** nur nach Genehmigung durch das BMVI im Einzelfall
- **Innovationspartnerschaft** nur nach Genehmigung durch das BMVI im Einzelfall

Der „**Leitfaden Großprojekte**“ der Reformkommission Bau von Großprojekten und des Aktionsplans Großprojekte, wurde im Bereich der WSV mit Erlass vom 18.06.2018 eingeführt. Die Instrumentarien des Leitfadens können für die Vergabe und Durchführung von Großprojekten bereits jetzt unmittelbar herangezogen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen des VHB-W stehen.

➤ **keine generelle Genehmigung für o.g. Verfahren!**

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

VV-WSV 2104

Vergabehandbuch des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (VHLF)

- grundsätzlich **offenes** oder **nicht offenes Verfahren** (mit Teilnahmewettbewerb)
- andere Verfahrensarten nur, soweit nach § 14 Abs. 3 und 4 VgV gestattet
- zudem Begründung und ggf. zusätzlich Zustimmung der Dienststelle, die für die Vergabegenehmigung zuständig ist, erforderlich
- bei freiberuflichen Leistungen grundsätzlich Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (unabhängig vom EU-Schwellenwert)

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

=

Rechtlich zulässiges Vergabeverfahren!

- **Bauleistungen**

- in der Regel offenes oder nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog oder Innovationspartnerschaft nur bei entsprechenden Voraussetzungen und ggf. nach entsprechender Genehmigung

- **Architekten- und Ingenieurleistungen**

in der Regel Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblicher Dialog, sofern eine entsprechende Begründung und ggf. die erforderliche Zustimmung (intern) vorliegt

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

Richtiges Ausschreibungsverfahren?

=

Rechtlich zulässiges Vergabeverfahren!

- Sofern die – vom Normgeber aufgestellten – Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine „dialoggeprägte Verfahrensart“ als (dann) richtiges Ausschreibungsverfahren gewählt werden
- Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog und Innovationspartnerschaft bieten die Möglichkeit des „partnerschaftlichen Dialogs“

Der Schlüssel zum Erfolg: Richtiges Ausschreibungsverfahren oder auskömmliches Angebot?

Schlüssel zum Erfolg, Einflüsse, Fazit, Ausblick

Katrin Schneider

Leiterin Unterabteilung Technik (U2)

Telefon 0228 42968-2530

Telefax 0228 42968-1155

katrin.schneider@wsv.bund.de

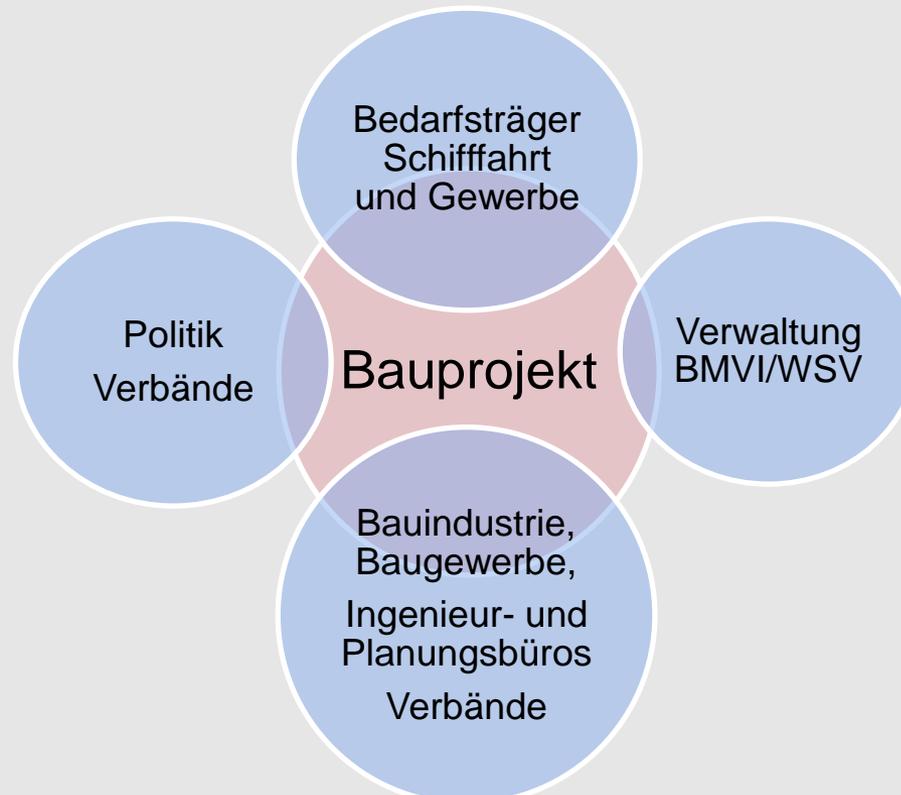
Schlüssel zum Erfolg – Was heißt Erfolg, für Wen?

Erfolg (Quelle: Wikipedia):

„Bezeichnet das Erreichen gesetzter Ziele. Das gilt sowohl für einzelne Menschen als auch für Organisationen. Bei Zielen kann es sich um eher sachliche bzw. materielle Ziele,...,handeln. Zur Umsetzung von Zielen in Ereignissen bedarf es Umsetzungskompetenz.“

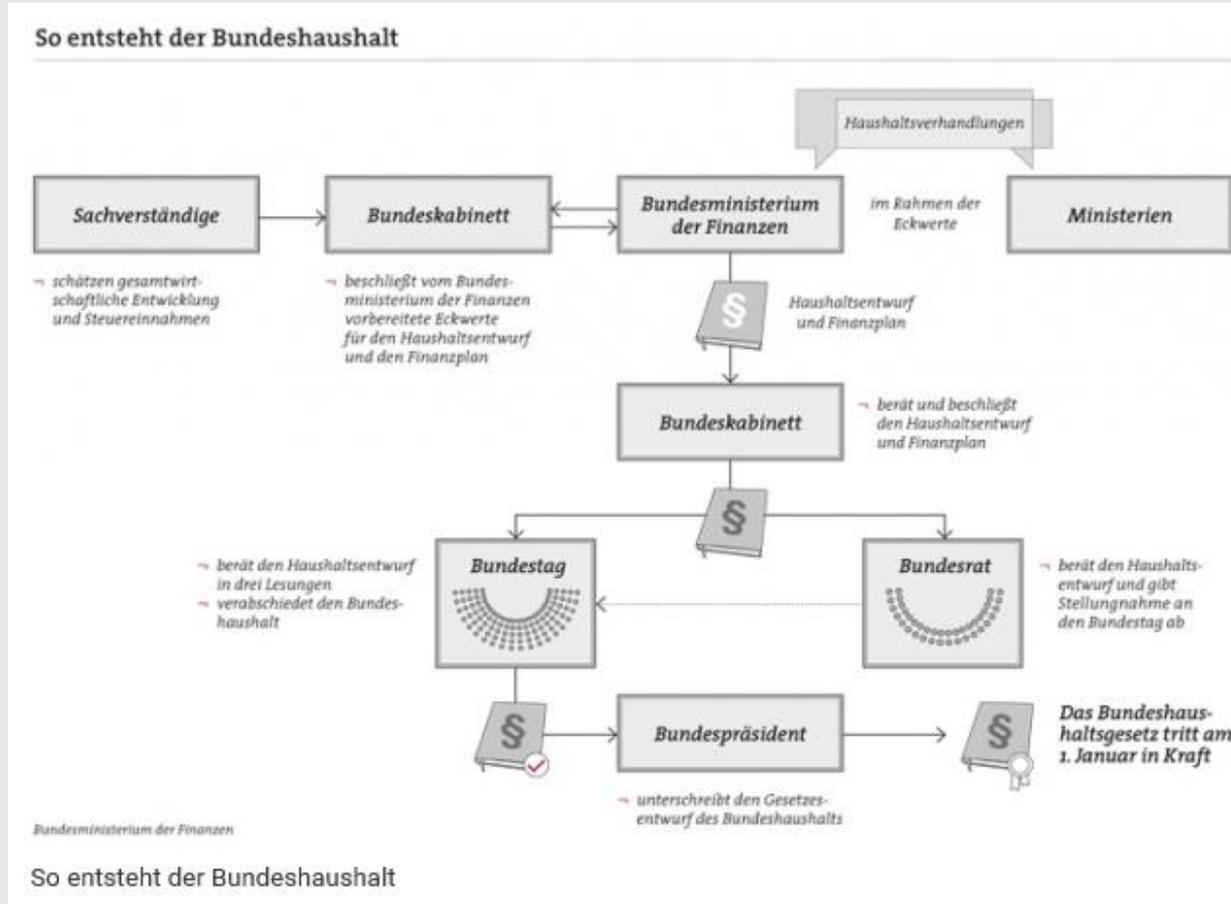
Anforderungen, Akteure:

Masterplan Binnenschifffahrt



Schlüssel zum Erfolg – Was heißt Erfolg, für Wen?

Akteure:



Schlüssel zum Erfolg – Was heißt Erfolg, für Wen?

D.h. für Auftraggeber- und Auftragnehmer:

Die AG-WSV u. a.:

- **geringer Aufwand zur Ausschreibungserstellung**
- **zügig Auftragnehmer den Zuschlag erteilen, (**)**
- **unmittelbar Baubeginn nach Auftragserteilung,**
- **keine Störungen im Bauablauf,**
- **Maßnahme umsetzen und abrechnen**
- **Budgeteinhaltung, keine Rechtsverstöße während der Baumaßnahme**

- **Möglichst keine Einschränkungen für den Schiffsverkehr**
- **Gute Qualität des Bauwerks - Keine Dauerbaustelle während der Lebensdauer**
- **Innovationen, Wettbewerb**

Schlüssel zum Erfolg – Was heißt Erfolg, für Wen?

Den AN u. a. :

- **Erfolg beim Ausschreibungsverfahren erzielen, d. h. Bauauftrag erhalten**
- **Preise ohne größere Vorarbeiten Eintragen können**
- **Risiken einschätzen und preislich bewerten können**

Betriebswirtschaftlicher Erfolg:

- „positive Ausprägung mehrerer Kennzahlen“: Gewinn, Return Investment, Shareholder Value
- Erfolg: „im Sinne des langfristigen Überleben eines Unternehmens“ (Erfolgspotentiale, Ertragskraft)
- Betriebsgewinn
- Optimaler Einsatz von Fachkräften und Spezialgerät
- Förderungen von Weiterentwicklungen und Innovation
- **Siehe AG ab (**)**

Was beeinflusst ein auskömmliches Angebot?

Bsp. 1: Dauer des Vergabeverfahrens - Umsetzungsdauer der Projekte:

Nach VOB bei optimalen Verlauf:

offenes Verfahren: $35 \text{ KT} + 60 \text{ KT} + 15 \text{ KT (Bieterinf.)} = 110 \text{ KT}$

Nicht offenes Verfahren: $30 \text{ KT} + 10 \text{ KT (Auswahl)} + 30 \text{ KT} + 60 \text{ KT} + 15 \text{ KT (Bieterinf.)} = 145 \text{ KT}$

Verhandlungsverfahren: gem. Abschnitt 2 VOB w. v.

Störungen: Rügen und Vergabekammerverfahren

Ursachen: Unklarheiten der Ausschreibung, Fehlende Unterlagen und Gutachten, Unkenntnis bis hin zu Fachlichen Defiziten der Bewerber/Bieter/der AG-Seite,

Auswirkungen auf Baubeginn und Bauablauf (Einflüsse bedingt durch Jahreszeit, Flora und Fauna, Gerät- und Personalgestellung) damit Umsetzungsdauer der Baumaßnahme

> Risiko für die Auskömmlichkeit der Preise der Kalkulation

Was beeinflusst ein auskömmliches Angebot?

Bsp. 2: Beschreibung der Leistung, Bauleistung, Ermittlung der Preise

Grundlagen:

fundierte Planung und eindeutige Beschreibung der Bauleistung, gleiches Verständnis Bieter u. AG (EKT, Wagnis, Gewinn bestimmen sich über die Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis, Angaben zur Preisbildung, Nachvollziehbarkeit sind für die Angebotsbewertung erforderlich)

Möglichkeiten:

Offenes Verfahren mit Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis - Einheitspreisvertrag bis hin zu Verhandlungsverfahren (Funktionaler Ausschreibung) u. Innovationspartnerschaften

Besonderheit: Förderung von Innovationen: Zulassung von Nebenangeboten:

Qualitäts- und Bewertungskriterien zuvor definieren (Gleichbehandlung von Bietern),

Auslegungen sind möglich (Störungen im Vergabeverfahren)

(Beschaffung von Erklärungen, Auskünfte, Zertifizierungen etc. benötigt Zeit)

Fazit, Ausblick

FAZIT:

Zweckmäßiges Ausschreibungsverfahren

- orientiert sich an den Zielen der AG, den Planungsvoraussetzungen
- besseres Verständnis in Bezug auf Ausschreibungsgegenstand
- einschließlich Abschätzung möglicher Risiken

Voraussetzung für die Preiskalkulation, d. h. auskömmliches Angebot.

Maßgeblicher Schlüssel des Erfolgs von AG und AN, den Vertragspartnern

AUSBLICK:

WSV nutzt verschiedene Verfahren bei Großprojekten:

- Planen und Bauen; Planen, Bauen und Unterhalten (Funktionale Ausschreibungen)
- Digitalisierung von Verfahren u. Prozessen, Building Information Modeling
- Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

